

Geschäftsstelle

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 3. Oktober 2007/SR

Parlamentarische Initiativen Scheinehen unterbinden und Änderung Bürgerrechtsgesetz – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zu den beiden parlamentarischen Initiativen. Der SEK beschäftigt sich seit Jahren mit migrations- und familienpolitischen sowie menschenrechtlichen Fragestellungen. In der Schweiz sind in den vergangenen Jahren rund ein Drittel der Ehen zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen geschlossen worden. Binationale Ehen sind deshalb keine Ausnahme, sondern Normalität.

Zur parlamentarischen Initiative Scheinehen

Zentral ist für den SEK die Forderung, dass Liebesheiraten weiterhin möglich sind – losgelöst von der Frage, wie die betroffenen Personen in die Schweiz gekommen sind und aus welchem Land sie stammen. Der SEK begrüsst zwar im Grundsatz die Bemühungen, Ehen, die ausschliesslich zum Erlangen einer Aufenthaltserlaubnis geschlossen werden, zu unterbinden. Neue Massnahmen gegen Scheinehen werden bereits im Rahmen des neuen Ausländergesetzes eingeführt (vgl. Art. 97a, ZGB; Art. 75 ZStV; Art. 82 VZAE). Unseres Erachtens ist es sinnvoll, zuerst die Auswirkungen dieser neuen Regelungen auf die Praxis abzuwarten, bevor weitere Massnahmen ergriffen werden.

Die zur Bekämpfung von Scheinehen vorgeschlagenen Regelungen betreffen insbesondere Asylsuchende mit ungeklärter Identität, abgewiesene Asylsuchende, Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) sowie Sans-Papiers. Wollen Personen mit einem solchen Aufenthaltsstatus eine Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten Person in der Schweiz eingehen, dann stehen sie unter Verdacht, eine Scheinehe einzugehen. Die vorgeschlagene Regelung, dass diese Personen einen rechtmässigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben müssen, erschwert die Eheschliessung zusätzlich. Der SEK sieht die

Sulgenauweg 26
Postfach/Case postale
CH-3000 Bern 23

Tel. +41 370 25 25
Fax +41 370 25 80
Internet www.sek-feps.ch

Schwierigkeiten rund um die Eheschliessungen bei Sans-Papiers als Folgeproblem des ungelösten Rechtsstatus dieser Personengruppe. Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen zudem auch Schweizerinnen und Schweizer, die ihren ausländischen Partner oder Partnerin nicht heiraten können.

Zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Vorbereitungsverfahren:

Der SEK spricht sich gegen diese Regelungen (Zivilgesetzbuch ZGB Art. 98, Abs. 4; Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare PartG Art. 5, Abs. 4) aus, weil auch für Ausländerinnen und Ausländer ohne oder mit unsicherem Aufenthaltsstatus das *Recht auf Ehe* (Bundesverfassung, Art. 14) sowie die *Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens* (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK, Art. 8) gelten. Dies bedeutet, dass die rechtliche Stellung einer Person weder eine formelle Voraussetzung noch ein materielles Hindernis für die Eheschliessung sein darf. Dies war bis anhin auch die Haltung des Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) und entspricht der Praxis verschiedener Kantone (siehe beispielsweise die Antwort des Berner Regierungsrats auf die Interpellation Contini, 13. Juni 2007).

Im Bericht zu den vorgeschlagenen Änderungen weist die Staatspolitische Kommission zwar auf diese verfassungsmässigen und internationalen Verpflichtungen hin und hält fest, dass deshalb Ausnahmen von den vorgeschlagenen Regelungen möglich seien. Der SEK plädiert dafür, dass das Recht auf Eheschliessung, das in der Bundesverfassung und in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, nicht lediglich über noch nicht definierte Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommt, sondern explizit im Zivilgesetzbuch wieder zu erkennen ist.

Zur Meldepflicht für Zivilstandesämter

Der SEK spricht sich gegen den Art. 99, Abs. 4 ZGB und Art. 6, Abs. 2 PartG aus. Die Forderung nach mehr Kohärenz des staatlichen Handelns soll nicht zur prioritären Anwendung des Ausländerrechts vor dem Recht auf Ehe führen. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausländer- und Zivilstandsbehörden darf nicht zur Vermischung der je unterschiedlichen Aufträge beitragen. Liegt ein Missbrauchsfall vor, so muss dieser von den Zivilstandsbehörden ohnehin gemäss Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) den zuständigen Behörden gemeldet werden.

Vorschlag des SEK: Unabhängige Stelle zur Beratung heiratswilliger Paare und zur Förderung einer einheitlichen Praxis der zuständigen Behörden

Der SEK geht aufgrund der Informationen des Runden Tisches zum Thema Heirat von Sans-Papiers (Januar 2006) der *nationalen Plattform Sans-Papiers* sowie aufgrund von Hinweisen seiner Mitgliedkirchen davon aus, dass die aktuelle Praxis der kantonalen Zivilstandesämtern unterschiedlich ist und bei Heiraten von Sans-Papiers mit aufenthaltsberechtigten Personen teilweise jahrelange Verzögerungen der Heirat oder die Ausschaffung der betroffenen Personen vorkommen.

Ein Weg, Liebesheiraten zu ermöglichen, ist aus Sicht des SEK die Schaffung einer *unabhängigen Stelle* – analog zur Härtefallkommissionen für Sans-Papiers, in der ExpertInnen der Behörden und NGO vertreten sind und Empfehlungen zuhanden der Betroffenen und der staatlichen Akteure abgeben. Diese Stelle könnte einerseits heiratswillige Paare beraten, andererseits Standards erarbeiten und damit zur Harmonisierung der unterschiedlichen Handhabung in den Kantonen beitragen. Damit würde ein konkreter Beitrag zur Umsetzung der Menschenrechte geleistet.

Zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes

Die Erhöhung der Frist von fünf auf acht Jahre, innert welcher missbräuchliche Einbürgerungen nichtig erklärt werden können, lehnt der SEK ab (Bürgerrechtsgesetz, Art. 41, Abs. 1 und 1 bis). Die vorgeschlagene Neuregelung zielt insbesondere auf *erleichterte Einbürgerungen* ab, die aufgrund von Scheinehen mit verkürzten Wohnsitzzeiten in der Schweiz erschlichen wurden. Diese Regelung betrifft aber auch Personen, die nicht ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren durchlaufen haben. Dies bedeutet, dass neu eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer generell verstärkt dem Missbrauchsverdacht ausgesetzt werden. Wie viele zusätzliche Missbrauchsfälle pro Jahr dank den verlängerten Fristen aufgedeckt werden könnten, bleibt aufgrund der lückenhaften statistischen Angaben höchst ungewiss. Die vorgeschlagene Verlängerung der Fristen für die Nichtigkeitserklärungen scheint deshalb willkürlich. Der SEK würde es demgegenüber begrüßen, wenn eine vereinheitlichte Einbürgerungspraxis der Kantone und die erleichterte Einbürgerung von Jugendlichen gefördert würden.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen der Beauftragte für Migration, Simon Röthlisberger, gerne zur Verfügung (031 370 25 53, simon.roethlisberger@sek-feps.ch). Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Theo Schaad, Pfarrer
Geschäftsleiter

Prof. Dr. Christoph Stückelberger
Leiter Institut für Theologie und Ethik